

# ZH\_OBERGERICHT SB200478 vom 9. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200478](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200478)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200478 du 9 novembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200478 del 9 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Erstellter Sachverhalt

#### E. 1.1

Allgemeines Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für ein Fahrlässigkeitsdelikt kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 10 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass für die Erfüllung des Tatbestands der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB neben dem Eintritt des Todes folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung, die Vorausssehbarkeit des Erfolgs bzw. das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Tod der geschädigten Person und die Vermeidbarkeit des Todeseintrittes bei pflichtgemäßem Verhalten.

#### E. 1.2

Umschreibung in der Anklage

##### E. 1.2.1

Sorgfaltspflichtverletzung Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen, er habe sorgfaltspflichtwidrig seine Aufmerksamkeit auf das Geschehen rechts der Strasse, auf die drei Fahrzeuge und das Polizeifahrzeug, und damit weg von der Strasse gerichtet. Als er zurück auf die Strasse geschaut habe, sei er kurzzeitig geblendet worden und habe zu spät bemerkt, dass B.\_\_\_\_\_ vor ihm abgebremst habe und sich der Verkehr zurückgestaut habe. Ferner wird ihm vorgeworfen, es sei für ihn voraussehbar gewesen, dass er durch allfällige Sonnenstrahlreflexionen geblendet werden könnte und es habe ihn dadurch eine erhöhte Sorgfaltspflicht zur Verschaffung eines Überblicks über den vorausfahrenden Verkehr getroffen.

- 19 -

##### E. 1.2.2

Vermeidbarkeit des Erfolgs bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten In der Anklage wird festgehalten, hätte der Beschuldigte seine volle Aufmerksamkeit dem vor ihm fahrenden Verkehr auf der gut überblickbaren geraden Strecke zugewendet und sich trotz der Blendung einen Überblick über die vorausfahrende Kolonne verschafft, hätte er das Fahrzeug von B.\_\_\_\_\_ früh genug erkennen und rechtzeitig bremsen können, worauf es nicht zu einer Kollision gekommen wäre. Hätte er, wie es seine Pflicht gewesen wäre, seine Aufmerksamkeit stets auf die Strasse gerichtet, wäre für ihn das Abbremsen des vor ihm fahrenden Lenkers rechtzeitig erkennbar gewesen, hätte er sein Fahrzeug zeitgerecht abbremsen und damit eine Kollision und die tödlichen Verletzungen verhindern können.

Ferner wird ihm implizit vorgeworfen, dass bei Einhaltung der aufgrund der Gefahr der Blendung durch Sonnenstrahlenreflexionen erhöhten Sorgfaltspflicht zur Verschaffung eines Überblicks eine Kollision mit Todesfolge hätte vermieden werden können. Damit wird ihm die Vermeidbarkeit einer der Kollision mit Todesfolge durch Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorgeworfen.

### **E. 1.2.3**

Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts / Adäquater Kausalzusammenhang Dem Beschuldigten wird ferner vorgeworfen, es sei für ihn vorhersehbar gewesen, dass es ohne ausreichende Aufmerksamkeit zu einer Auffahrkollision mit vorausfahrenden Fahrzeugen mit Verletzungs- oder Todesfolge für Dritte kommen könnte. Zudem sei für ihn voraussehbar gewesen, dass er durch allfällige Sonnenstrahlreflexionen geblendet werden könnte, bei Nichtbeachtung der dadurch erhöhten Sorgfaltspflichten zur Verschaffung eines Überblicks über den vorausfahrenden Verkehr leicht einen anderen Verkehrsteilnehmer nicht richtig erkennen oder sogar übersehen könnte und es deshalb zu einer Kollision mit Verletzungen oder Tötung des Kollisionsgegners kommen könnte.

### **E. 1.3**

Im fünften Abschnitt der Anklage werden die Verletzungen aufgeführt, welche die verstorbene D. \_\_\_\_\_ als Beifahrerin in dem vom Privatkläger 1 gelenkten Fahrzeug im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufprallen und Kollisionen des Fahrzeugs erlitt. Diese Verletzungen sind durch das rechtsmedizinische Gutachten des IRM vom 25. Oktober 2017 (Urk. 26.4) erstellt. Gemäss Gutachten ist das Verbluten nach Innen infolge eines stumpfen Brustkorbraumas im Rahmen des Verkehrsunfalls todesursächlich gewesen (Urk. 26.4. S. 4). Der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den Kollisionen und dem Todeseintritt ist somit ebenfalls erstellt und wurde auch von keiner Seite in Frage gestellt. Ferner wird in diesem Abschnitt der Anklage festgehalten, dass die verstorbene D. \_\_\_\_\_ anlässlich der Kollisionen auf dem Beckengurt sass und nur mit dem Schultergurt gesichert war. Dies ist ebenfalls aufgrund der Akten erstellt.

## **E. 2**

Prüfung der Voraussetzungen in concreto

### **E. 2.1**

Natürliche Kausalität Die Erfüllung des Tatbestands der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB setzt die Verursachung oder Mitverursachung des Todeseintrittes durch den - 20 - Beschuldigten voraus. Dessen Handlung muss notwendige Voraussetzung für den eingetretenen Erfolg darstellen. Der Beschuldigte hat die Kollision zwischen seinem Fahrzeug und dem vom Privatkläger 2 gelenkten Fahrzeug verursacht, welche zu weiteren Kollisionen führte. Bei diesen Kollisionen zog sich D. \_\_\_\_\_ die Verletzungen zu, die zu ihrem Tode führten. Der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen des Beschuldigten und dem Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs ist zweifelsfrei gegeben.

### **E. 2.2**

Adäquater Kausalzusammenhang und Selbstverschulden Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Adäquanttheorie muss die vom Beschuldigten gesetzte Ursache für den Erfolgseintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet sein, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens

zu begünstigen. Der rechtserhebliche Kausalzusammenhang ist nicht gegeben, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände dazukommen, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbare Ursache alle anderen mitverursachenden Faktoren, insbesondere das Verhalten des Beschuldigten, in den Hintergrund drängen (NIGGLI/MAEDER in BSK Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 94 zu Art. 12 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Das Verhalten des Geschädigten oder eines Dritten vermag im Normalfall den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten des Schädigers nicht zu beseitigen, selbst wenn das Verschulden des Geschädigten oder des Dritten dasjenige des Schädigers übersteigt (BGE 116 II 519 E. 4b mit Verweis auf BGE 112 II 141 E. 3a.). Im BGer-Urteil 6B\_509/2010 vom 14. März 2011 wurde eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das Verhalten des Opfers angenommen, wobei dieses vortrittsbelastet war, den Vortritt des Beschuldigten aber missachtete und gleichzeitig nicht angegurtet war. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, dass die Verkehrsregelverletzung des Opfers (Missachtung des Vortritts) in Verbindung mit der Tatsache, dass dieses nicht angegurtet gewesen sei, die Geschwindigkeitsüberschreitung des Beschwerdegegners bzw. Beschuldigten in den Hintergrund

- 21 - dränge und den adäquaten Kausalzusammenhang unterbreche (BGer-Urteil 6B\_509/2010 vom 14. März 2011 E. 3.5.). In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet sich ein mit dem vorliegenden vergleichbarer Fall, in welchem der Beschuldigte eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug verursacht hatte, dessen Lenker infolge der Kollision verstarb, wobei der Todeseintritt dadurch verursacht wurde, dass sich durch die Wucht der Kollision der auf der Ladefläche des kollisionsbeteiligten Fahrzeugs mitgeführte Motormäher löste, den Fahrersitz durchbohrte und dem Fahrzeugführer schwere tödliche Rückenverletzungen zufügte. Die Kollision selber hatte keine lebensgefährlichen Verletzungen verursacht. Das Bundesgericht hielt fest, der schwere vom Beschuldigten gelenkte Lastwagen sei mit einer Geschwindigkeit von nahezu 40 km/h mit dem anderen Fahrzeug zusammengeprallt. Der Zusammenprall müsse heftig gewesen sein. Ein so wuchtiger Zusammenstoss sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, den Führer des Personenwagens tödlich zu verletzen. Erfahrungsgemäss würden die Fahrzeugführer bei so einer Kollision nach vorne geworfen und würden beim Anprall an harte Bestandteile des Fahrzeuges Körperverletzungen erleiden, die häufig zum Tode führen würden. Der Umstand, dass die tödlichen Verletzungen in concreto durch den Motormäher verursacht worden seien, mache das Verhalten des Beschuldigten nicht zur inadäquaten Ursache. Massgebend sei einzig, ob der Zusammenstoss nach den Erfahrungen des Lebens für sich allein hätte genügen können, um einen Erfolg von der Art des eingetretenen, d.h. die Tötung eines Menschen, herbeizuführen (BGE 86 IV 153). Vorliegend hat der Umstand, dass die verstorbene Beifahrerin im kollisionsbeteiligten Fahrzeug nicht korrekt angegurtet war, vielmehr auf dem Beckengurt sass (siehe Urk. 25.1 S. 11 f.), zum Todeseintritt beigetragen. Gemäss den Ausführungen im biomechanischen Gutachten vom 15. Oktober 2019 (Urk. 28.5) lassen sich angesichts der sehr hohen vor allem frontal wirkenden Belastung anlässlich der Kollision gegen den Sattelschlepper des Fahrzeugs G.\_\_\_\_\_ neben der Fraktur des Schlüsselbeins rechts und der Rippenfrakturen (teilweise) insbesondere die Ruptur des rechten Herzvorhofes und des Herzbeutels auf gurtvermittelte Kollisionsverletzungen ansprechen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die

- 22 - Mehrzahl der Verletzungen der Verstorbenen, insbesondere diejenigen mit den tödlichen Auswirkungen (Verletzung des rechten Herzvorhofs und des Herzbeutels) anlässlich der Kollision mit der Front des LKW entstanden sind (Urk. 28.5 S. 13). Da es sich bei der Kollision um einen Frontstoss mit Insassenbewegung nach vorne und schräg nach rechts gehandelt habe, hätte ein regulär getragener Sicherheitsgurt im Normalfall seine Schutzwirkung voll entfalten können. Vorliegend seien aber die durch die Bewegung der Beifahrerin nach vorne bedingten Kräfte allein durch den Schultergurt aufgefangen worden, was die Ruptur des rechten Herzvorhofs und des Herzbeutels verursacht habe. Bei der ersten Heckkollision hätte ein korrekt getragener Gurt weitgehend verhindert, dass sich die Insassin nach der Kollision in einer ungünstigen, verletzungsgefährlichen Sitzposition befunden habe. Die Gutachter gehen davon aus, dass Frau D.\_\_\_\_\_ zumindest die tödlichen Verletzungen am Herzen nicht erlitten hätte, wenn sie den Sicherheitsgurt korrekt getragen hätte. Welche Verletzungen sie dennoch erlitten hätte, könne nicht mit Sicherheit gesagt werden. Mit korrekt getragenenem Gurt hätte aber eine viel höhere Überlebenschance bestanden als in der vorliegenden Situation (Urk. 28.5 S. 14). Aufgrund der schlüssigen gutachterlichen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Verstorbene die tödlichen Verletzungen am Herzen nicht erlitten hätte, wenn sie den Sicherheitsgurt korrekt getragen hätte und kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, welche Verletzungen sie bei korrekter Angurtung erlitten hätte. Im vorliegenden Strafverfahren ist im Zweifel zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass sie keine anderen tödlichen Verletzungen erlitten hätte. Damit ist erstellt, dass der Tod von D.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten wäre, wenn sie den Sicherheitsgurt korrekt getragen hätte. Abstellend auf die vorzitierten Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 86 IV 153 ist auch vorliegend der adäquate Kausalzusammenhang zu bejahen. In jenem Fall stellte das Bundesgericht auf die Wucht des Zusammenstosses ab und hielt fest, ein so wuchtiger Zusammenstoss zwischen dem schweren Lastwagen des Beschuldigten, der im Zeitpunkt der Kollision 40 km/h fuhr, und dem Stationswagen des Geschädigten sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, den

- 23 - Fahrer des Personenwagens tödlich zu verletzen, da die Fahrzeugführer bei einer solchen Kollision erfahrungsgemäss nach vorne geworfen werden und beim Aufprall an harte Bestandteile des Fahrzeuges Körperverletzungen erleiden, die häufig zum Tode führen. Auch im vorliegenden Fall erfolgte eine heftige Kollision. Das Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ stand im Zeitpunkt der Kollision still oder befand sich unmittelbar vor dem Stillstand während die Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Beschuldigten im Zeitpunkt der Kollision 50 km/h bis 60 km/h betrug. Der Aufprall war somit heftig, was sich darin zeigt, dass das Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ eine Geschwindigkeit von 31 km/h bis 39 km/h aufwies als es mit dem Heck des vor ihm stillstehenden Fahrzeuges Weiss kollidierte und dabei auf die Gegenfahrbahn abgelenkt wurde. Auf dieser wurde das Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ wiederum vom Sattelschlepper G.\_\_\_\_\_ erfasst, wodurch es eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung von mind. 59 km/h erfuhr. Diesem Frontstoss komme gemäss den Gutachtern eine überragende Bedeutung zu. Er sei für die Mehrzahl der Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ verantwortlich. Für die nicht korrekt angegurtete Insassin habe er eine sehr hohe Belastung verursacht (Urk. 28.5 S. 10). Wie das biomechanische Gutachten jedoch zeigt, bildete bereits der Aufprall des Beschuldigten die Grundlage für die tödlichen Folgen des Unfalls. Da sich die Insassen [des Fahrzeuges D.\_\_\_\_\_] infolge des ersten Heckstosses nach hinten bewegten, sei dieser nicht ursächlich für die ausgedehnten Verletzungen. Allerdings werde bei einem Heckstoss in dieser Grössenordnung durch die

Rückwärtsbewegung der Insassen die Sitzlehne stark deformiert. Die Insassen befänden sich also momentan in einer "Liegesitz"-ähnlichen Position. Anschliessend setze, bedingt durch die Elastizität der Lehne, eine Bewegung zurück, also nach vorne und nach oben, ein. Diese Bewegung sei vorliegend nicht durch einen Beckengurt aufgefangen worden, weswegen bereits nach der ersten Kollision damit zu rechnen sei, dass sich D.\_\_\_\_\_ nicht mehr in einer normalen Sitzposition befunden habe. Wenngleich also durch die erste Kollision zwischen dem Fahrzeug F.\_\_\_\_\_ und dem Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ keine Verletzungen direkt verursacht worden seien, so habe sie doch für die Insassen des Ford ungünstige Voraussetzungen für die nachfolgenden Kollisionen geschaffen (Urk. 28.5 S. 9 f.). Die tödlichen Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ sind folglich auf den heftigen Heckstoss des vom Beschuldigten gelenk-

- 24 - ten Fahrzeugs zurückzuführen. Den Überlegungen des Bundesgerichts folgend, ist angesichts des wuchtigen Aufpralls zwischen den Fahrzeugen des Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ die adäquate Kausalität zu bejahen, obwohl die tödlichen Verletzungen von D.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten wären, wenn sie den Sicherheitsgurt korrekt angelegt hätte. Dass D.\_\_\_\_\_ nicht korrekt angegurtet war, stellt keinen Umstand dar, welcher als derart aussergewöhnlich erscheint, dass er das Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund drängen könnte. Im Vergleich zum Sachverhalt im vorerwähnten BGer-Urteil 6B\_509/2010 vom 14. März 2011 handelt es sich um ein wesentlich geringfügigeres Fehlverhalten des Opfers, welches den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Handlung des Beschuldigten nicht zu unterbrechen vermag. Die vom Beschuldigten verursachte heftige Kollision war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, den Tod eines Insassen eines der an der Kollision beteiligten Fahrzeugs herbeizuführen.

## **E. 2.3**

Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten

### **E. 2.3.1**

Vom Anklagevorwurf erfasste Sorgfaltspflichtverletzungen Wie bereits erwähnt, wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen, er habe seine Aufmerksamkeit während der Fahrt sorgfaltspflichtwidrig auf das Geschehen rechts der Strasse gerichtet, wo drei Fahrzeuge sowie ein Polizeifahrzeug auf dem Fahrradweg standen. Damit habe er seine Aufmerksamkeit weg von der Strasse gewendet. Es wird festgehalten, wenn er seine volle Aufmerksamkeit dem vor ihm fahrenden Verkehr auf der gut überblickbaren geraden Strecke zugewendet und sich trotz der Blendung einen Überblick über die vorausfahrende Kolonne verschafft hätte, hätte er das Fahrzeug von B.\_\_\_\_\_ früh genug erkannt und hätte bremsen können, so dass es nicht zu einer Kollision gekommen wäre. Es sei für ihn voraussehbar gewesen, dass es ohne ausreichende Aufmerksamkeit zu einer Auffahrkollision auf vorausfahrende Fahrzeuge mit Verletzungs- oder gar Todesfolge für Dritte kommen könne.

- 25 - Die Anklage wirft dem Beschuldigten somit als Sorgfaltspflichtverletzung vor, dass er seine Aufmerksamkeit von der Strasse abgewendet habe und die aufgrund einer voraussehbaren möglichen Blendung durch Sonnenstrahlreflexionen erhöhten Sorgfaltspflicht zur Verschaffung eines Überblicks über den vorausfahrenden Verkehr nicht eingehalten habe. Kein Vorwurf wird ihm bezüglich Geschwindigkeitsreduktion im Zusammenhang mit der Blendung gemacht, weshalb sich Ausführungen zur Frage, ob der

Beschuldigte sein Fahrzeug hätte abbremsen müssen, als er geblendet wurde, erübrigen. Ein dahingehender Vorwurf wäre vom Anklageprinzip nicht gedeckt. Dasselbe gilt bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte einen genügenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten hat.

### **E. 2.3.2**

Feststellungen des Gutachtens Das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich (Urk. 27.11) kommt aufgrund detaillierter und nachvollziehbarer Berechnungen zum Schluss, dass der Beschuldigte mit einer Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s nach dem Aufleuchten der Bremslichter des Personenwagens D.\_\_\_\_\_ reagierte und dass der Beschuldigte auch ohne diese Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s nicht hinter dem Personenwagen D.\_\_\_\_\_ hätte anhalten können (Urk. 27.11 S. 17). Es wird klar festgehalten, dass der Beschuldigte nicht hinter dem Personenwagen D.\_\_\_\_\_ hätte anhalten können, selbst wenn er ohne den Verzug von 0,5 s bis 0,7 s auf das Aufleuchten der Bremslichter mit einer Vollbremsung reagiert hätte (Urk. 27.16 S. 5). Daraus ist zu schliessen dass die kurze Ablenkung durch den Blick auf das Polizeifahrzeug und die weiteren Fahrzeuge auf der rechten Strassenseite keinen Einfluss darauf hatte, dass es zur Kollision kam. Auch bei sofortiger Vollbremsung ohne Verzögerung wäre die Kollision nicht vermeidbar gewesen. Mangels anderer Angaben ist auf die Aussagen des Beschuldigten abzustellen, dass sein Blick nach rechts eine halbe bis eine Sekunde gedauert hat, nicht von einem Drehen des Kopfes begleitet war und durch die Frontscheibe erfolgte. Auch ohne diesen kurzen Blick nach rechts hätte die Kollision sich nach gutachterlicher Feststellung nicht vermeiden lassen. Da die Blendung gemäss Darstellung des Beschuldigten nach dem Blick nach rechts zu den Fahrzeugen erfolgte und somit ebenfalls von dieser Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s erfasst gewesen sein muss, wäre die Kol-

- 26 - lision auch ohne die Blendung und sofortiger Vollbremsung nicht vermeidbar gewesen. Bezüglich der Blendung wurde zudem festgehalten, dass sich die Sonne zum Unfallzeitpunkt über dem Lieferwagen F.\_\_\_\_\_ bzw. hinter dem nach Norden blickenden Betrachter befunden habe. Eine direkte Sichtbehinderung des Lenkers durch die Sonne habe somit nicht bestanden. Eine indirekte Sichtbehinderung durch die Reflektionen der Sonnenstrahlen an dem vorausfahrenden Fahrzeug wäre denkbar (Urk. 27.16 S. 5). Gestützt auf diese Feststellungen kann dem Beschuldigten jedoch nicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen, weil er nicht mit einer Blendung rechnete. Wer mit der Sonne im Rücken fährt, erwartet naturgemäss auch keine Blendung. Beim kurzen Blick rechts der Strasse auf die abgestellten Fahrzeuge musste er ebenfalls nicht damit rechnen, dass er sofort geblendet würde. In ihrer Zusammenfassung der Vermeidbarkeitsbetrachtungen kommen die Gutachter zwar zum Schluss, der Beschuldigte habe verspätet auf den Bremsbeginn des Personenwagens D.\_\_\_\_\_ reagiert und/oder der Abstand zu diesem vor dem Unfall sei zu gering gewesen (Urk. 27.11. S. 18; Urk. 27.16 S. 6). Mit verspätetem Reagieren auf den Bremsbeginn unter Bezugnahme auf den Kolonnenverkehr kann angesichts der vorstehend zitierten Ausführungen zur Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s nur gemeint sein, dass der Beschuldigte unabhängig von der Einleitung einer Vollbremsung nach dem Aufleuchten der Bremslichter am Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ angesichts der übersichtlichen Strecke und des Kolonnenverkehrs schon früher mit der Geschwindigkeitsreduktion hätte anfangen müssen, damit eine Kollision hätte vermieden werden können, und/oder einen grösseren Abstand zum Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ hätte einhalten müssen. Eine Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung eines genügenden

Abstandes bildet jedoch nicht Gegenstand der Anklage. Diesbezüglich hält das unfallanalytische Gutachten sodann ohnehin fest, dass die Vermeidbarkeitsbetrachtung keinen eindeutigen Aufschluss geben könne, da der effektive Abstand zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Fahrzeug D. \_\_\_\_\_ nicht bekannt sei (Urk. 27.11 S. 18). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten mit seinen Berechnungen zum Schluss kommt, dass der Beschuldigte bei Einhaltung eines 2-s-Abstands zum Personenwagen

- 27 - D. \_\_\_\_\_ hinter diesem hätte anhalten können (Urk. 27.11. S. 18), was das Einhalten eines zu geringen Abstandes indiziert. Gemäss Gutachten wäre die Kollision aufgrund der Verkehrssituation des Kolonnenverkehrs für den Beschuldigten räumlich vermeidbar gewesen, hätte dieser nicht verspätet reagiert und/oder einen grösseren Abstand eingehalten (Urk. 27.11. S. 17). Auch im ergänzenden Gutachten vom 24. Januar 2019 (Urk. 27.16) halten die Gutachter erneut fest, der Beschuldigte habe verspätet auf den Bremsbeginn des Personenwagens D. \_\_\_\_\_ reagiert und/oder der Abstand zu diesem sei vor dem Unfall zu gering gewesen. Des Weiteren würden sie davon ausgehen, dass aufgrund der Verkehrssituation (Kolonnenverkehr) eine Vermeidbarkeit der Kollision durch den Beschuldigten gegeben gewesen sei (Urk. 27.16. S. 6).

### **E. 2.3.3**

Ergänzung der Anklageschrift Wie bereits aufgezeigt, wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 23. März 2020 der Vorwurf gemacht, dass er während seiner Fahrt in Verletzung von Art. 3 Abs. 1 VRV sorgfaltspflichtwidrig seine Aufmerksamkeit rechts der Strasse und damit weg von der Strasse gerichtet habe. Weiter wird ihm zur Last gelegt, dass er kurzzeitig geblendet wurde, wobei er zu spät bemerkt habe, dass B. \_\_\_\_\_ vor ihm abgebremst und sich der Verkehr zurückgestaut habe. In der Berufungserklärung und im Rahmen der Berufungsverhandlung machte die Staatsanwaltschaft geltend, dass der Beschuldigte aufgrund der Blendung seine Fahrgeschwindigkeit hätte verlangsamen müssen, da er sich keinen Überblick über die sich vor ihm befindende Strecke mehr habe verschaffen können (Urk. 103 S. 2 und Urk. 119 S. 5). Habe die Blendung nur einen Sekundenbruchteil gedauert und habe der Beschuldigte auch nur für einen solchen nach rechts geschaut, so müsse der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte dem von B. \_\_\_\_\_ gelenkten Fahrzeug eindeutig mit zu wenig Abstand gefolgt sei, was ebenfalls eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten als Fahrzeuglenker darstelle (Urk. 119 S. 5). Auch der Vorwurf, der Beschuldigte habe das Aufleuchten der Bremslichter des Fahrzeugs von B. \_\_\_\_\_ zu spät gesehen, folgte erst anlässlich der Berufungsverhandlung. Dabei machte die Staatsanwaltschaft geltend, der Beschuldigte

- 28 - te hätte das Bremsmanöver mitbekommen müssen, da B. \_\_\_\_\_ schon lange abgebremst gehabt habe und zum Stillstand gekommen sei (Urk. 119 S. 3). Auch die Privatkläger brachten im Berufungsverfahren vor, dass der Beschuldigte einen zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug gehalten habe und seine Geschwindigkeit aufgrund der Blendung hätte reduzieren müssen (siehe Urk. 120 S. 9 f. und Urk. 122 S. 5). Die Vorwürfe der Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Blendung und der Wahrung eines zu geringen Abstands zum Fahrzeug von B. \_\_\_\_\_ finden sich jedoch nicht in der Anklage. Zudem wird ihm darin auch nicht vorgeworfen, dass er das Aufleuchten der Bremslichter des Fahrzeugs D. \_\_\_\_\_ hätte wahrnehmen und deshalb eine Geschwindigkeitsreduktion hätte einleiten müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Anklageschrift zu ergänzen ist bzw. ob eine solche Ergänzung zulässig wäre. Art. 329 StPO sieht für das

erstinstanzliche Hauptverfahren vor, dass die Verfahrensleitung prüft, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt sind, die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und Verfahrenshindernisse bestehen. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen könne, so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Gestützt auf Art. 379 StPO findet diese Bestimmung auch Anwendung im Rechtsmittelverfahren. Art. 329 Abs. 2 erlaubt jedoch nur Anklageergänzungen, die sich im Rahmen des erstinstanzlich fixierten Verfahrensgegenstands halten (BGer-Urteil 6B\_1370/2019 vom 11. März 2021 E. 1.3.). Art. 329 StPO dient der Vermeidung von in formeller oder materieller Hinsicht klar mangelhaften Anklagen. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO muss die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau, die vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung enthalten. Die Anklageschrift muss in erster Linie den zugrunde liegenden Sachverhalt konkretisieren und damit der beschuldigten Person die für ihre Verteidigung erforderlichen Informationen vermitteln (GRIESSER in Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 4 und N 25 zu Art. 329).

- 29 - Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 23. März 2020 weist keine formalen oder materiellen Mängel auf, welche als offensichtlich bezeichnet werden könnten. So wurden u.a. die Umstände der Tat, insbesondere der Tatzeitpunkt und der Ort sowie der eigentliche Tatablauf, rechtsgenügend festgehalten. In der hier vorliegenden Konstellation geht es vielmehr darum, dass für jene Sorgfaltpflichtverletzungen, welche Eingang in der Anklage gefunden haben, im unfallanalytischen Gutachten kein Einfluss auf die Vermeidbarkeit der Kollision ausgewiesen wurde. Wenn dem Beschuldigten in der Anklageschrift nicht angelastet wurde, dass er den erforderlichen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten habe, liegt nicht eine mangelhafte Anklage im Sinne von Art. 329 Abs. 2 StPO vor. Es handelt sich stattdessen um einen neuen Vorwurf. Gleiches gilt für den Vorhalt, er habe es trotz der Blendung bzw. dem stauenden Kolonnenverkehr und dem Aufleuchten der Bremslichter des Vorderfahrzeugs unterlassen, rechtzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion einzuleiten. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ergänzung oder Berichtigung nach Art. 329 Abs. 2 StPO nicht gegeben. Es besteht jedoch noch eine weitere Grundlage für die nachträgliche Anpassung der Anklageschrift: Gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Gemäss Abs. 4 der Bestimmung darf das Gericht eine geänderte oder erweiterte Anklage seinem Urteil nur zugrunde legen, wenn die Parteirechte der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft gewahrt wurden. Diese Bestimmung ist aufgrund von Art. 379 StPO ebenfalls auf das Berufungsverfahren übertragbar (BGer-Urteil 6B\_428/2013 vom 15. April 2014 E. 3.3.). Der Staatsanwaltschaft wird die Gelegenheit zur Änderung der Anklage gegeben, wenn nach Auffassung des Gerichts der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen (Umqualifizierung) oder, bei echter Konkurrenz, einen zusätzlichen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (BGer-Urteil 6B\_1370/2019 vom 11. März 2021 E. 1.4.). Diese Norm greift mithin nur dann, wenn der in der Anklageschrift bereits um-

- 30 - schriebene Sachverhalt eine andere Strafnorm als die angeklagte erfüllen könnte. Die dadurch bewirkte Einschränkung ist eine Folge des Anklagegrundsatzes. Art. 333 Abs. 1 StPO gelangt typischerweise zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des anderen rechtlichen Tatbestands, der erfüllt sein könnte, in der Anklage nicht – vollständig – umschrieben sind (GRIESSER in Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 3 f. zu Art. 333). Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Änderung und Erweiterung der Anklage gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO vorliegend nicht erfüllt. Fraglich ist nicht, ob das im Anklagesachverhalt dargelegte Verhalten des Beschuldigten unter einem anderen bzw. zusätzlichen Tatbestand fällt. Wie bereits erläutert, fehlt in der Anklageschrift die Erwähnung und Beschreibung von Sorgfaltspflichtverletzungen, bezüglich Geschwindigkeitsanpassung und Einhalten genügenden Abstandes. Daher fällt eine Anklageergänzung gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO ausser Betracht. Selbst wenn jedoch diese Sorgfaltspflichtverletzungen in der Anklage umschrieben wären, würde nicht feststehen, dass ein Schuldspruch ergehen würde. Bezüglich des Aufleuchtens der Bremslichter des Fahrzeugs D.\_\_\_\_\_ hält das Gutachten fest, dass auch bei einer Vollbremsung ohne Verzug von 0.5 s bis 0.7 s der Lieferwagen des Beschuldigten nicht hinter dem Personenwagen D.\_\_\_\_\_ hätte anhalten können (Urk. 27.11 S. 17 und Urk. 27.16 S. 5). Auch bleibt der effektive Abstand zwischen dem Lieferwagen F.\_\_\_\_\_ zum Personenwagen D.\_\_\_\_\_ unbekannt, weshalb im Gutachten diesbezüglich ebenfalls keine Vermeidbarkeitsbetrachtung erfolgen konnte (Urk. 27.11 S. 18). Schliesslich konnte auch keine überhöhte Ausgangsgeschwindigkeit beim Unfallort festgestellt werden, weshalb im verkehrstechnischen Gutachten die Betrachtung einer Vermeidbarkeit mit angepasster Geschwindigkeit als "hinfällig" bezeichnet wurde (Urk. 27.11 S. 16). Auch in ihrer Ergänzung bekräftigten die Gutachter, dass zur Beantwortung der Frage des zu schnellen Fahrens objektive Anknüpfungspunkte fehlten, welche eine Eingrenzung solcher Abläufe erlauben liessen (Urk. 27.16 S. 10). Schliesslich ist auch auf die Blendung gemäss Anklageschrift abzustellen,

- 31 - weshalb nicht widerlegbar ist, dass der Beschuldigte nicht rechtzeitig den Kolonnenverkehr wahrnehmen konnte.

#### **E. 2.3.4**

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Anklage vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen (kurzer Blick des Beschuldigten auf die am rechten Strassenrand stehenden Fahrzeuge sowie die darauf folgende Blendung) zu einer Verzögerung des Bremsvorganges führten, welche nicht kausal für die Kollision war. Diese wäre auch eingetreten ohne diese Verzögerung von 0,5 s bis 0,7 s. Dass der Beschuldigte sein Fahrzeug nicht rechtzeitig anhalten konnte und es zur Kollision kam, ist nach Einschätzung der Gutachter darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte trotz gerader übersichtlicher Strassenführung nicht rechtzeitig auf die Verkehrssituation (Kolonnenverkehr) reagiert hat und/oder zu wenig Abstand zum Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ eingehalten hat. Keine dieser von den Gutachtern angeführten Ursachen, welche auf das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung zu prüfen wären, finden sich jedoch in der Anklageschrift. Die in der Anklageschrift erwähnte Ablenkung durch die auf dem rechten Fahrbahnrand stehenden Fahrzeuge und die ebenfalls aufgeführte Blendung führten zwar zu einer Verzögerung der Reaktion des Beschuldigten, die Kollision hätte jedoch auch ohne diese verzögerte Reaktion nicht vermieden werden können. Dies führt dazu, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freizusprechen ist, da der Erfolgseintritt

auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten, deren Verletzung Gegenstand der Anklage bildet, nicht hätte vermieden werden können. III. Zivilforderungen Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 16 f.). Die Privatkläger 1 und 2 machen Genugtuungsforderungen geltend. Die Vorinstanz hat die Genugtuungsbegehren der beiden Privatkläger mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freige-

- 32 - sprochen werde und deshalb die Voraussetzung der Widerrechtlichkeit fehle (Urk. 100 S. 18 und S. 19). Diese Begründung greift zu kurz. Vielmehr ist festzuhalten, dass aufgrund des vorliegenden Anklagesachverhalts kein Schuldspruch ergeht, dies jedoch nicht ausschliesst, dass die Privatkläger im Zivilverfahren gestützt auf einen anderen als den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt (z.B. Geltendmachung unangepasster Geschwindigkeit oder Einhaltung unzureichenden Abstands) eine Genugtuungsforderung geltend machen könnten. Zudem ist der Vertretung des Privatklägers 2 zuzustimmen, wenn sie darauf hinweist, dass der Beschuldigte gegenüber der Vorinstanz lediglich beantragen liess, dass die Zivilansprüche der Privatkläger auf den zivilen Rechtsweg zu verweisen seien bzw. eventualiter festzustellen sei, dass die Privatkläger dem Grundsatz nach Anspruch auf eine Genugtuung hätten und im Übrigen deren Ansprüche auf den zivilen Rechtsweg zu verweisen seien. Eine Abweisung der Ansprüche der Privatkläger verletzt die Positionsmaxime gemäss Art. 58 ZPO. Aus diesen Gründen sind die Privatkläger mit ihren Genugtuungsforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 7 bis 9) zu bestätigen, fallen die Kosten für das Berufungsverfahren ausser Ansatz, sind den unterliegenden Privatklägern für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigungen zuzusprechen und ist dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 428 StPO und Art. 429 lit. a StPO). Seine Verteidigung machte einen Aufwand von Fr. 6'382.65 geltend (Urk. 127), wobei für die Berufungsverhandlung noch kein definitiver Aufwand vorgesehen war. In Anbetracht dessen, dass die Verhandlung ohne Weg und Nachbesprechung bereits fast fünf Stunden dauerte, erscheint eine pauschale Entschädigung von insgesamt Fr. 10'000.- (inkl. MwSt.) als angemessen.

- 33 - Es wird beschlossen:

#### **E. 2.4**

Der Privatkläger 2 stellte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, die Blickabwendung des Beschuldigten vom relevanten Verkehrsgeschehen, d.h. dem voranfahrenden Verkehr, sei wesentlich für das Unfallgeschehen gewesen. Dabei seien wertvolle Sekunden verloren gegangen, während denen ein Bremsmanöver

- 14 - hätte eingeleitet werden müssen. Die geltend gemachte Blendung hätte nach einer Geschwindigkeitsreduktion gerufen, notfalls zu einem Stillstand, sonst fahre man eben "blind". Der Beschuldigte sei mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h bis 60 km/h, also mit einer massiven Wucht, auf das Fahrzeug D.\_\_\_\_\_ aufgeprallt (Urk. 84 S. 2). In der Berufungserklärung liess er ausführen, die Geschwindigkeit sei stets den Umständen und insbesondere den Sichtverhältnissen anzupassen (Art. 32 Ab. 1 SVG). Der Fahrzeuglenker dürfe nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke anhalten könne

(Art. 4 Abs. 1 VRV). Werde die Sicht durch Blendung aufgehoben, habe der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit notfalls bis zum Stillstand zu vermindern. Er habe beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu halten, so dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig halten könne. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten selbst bei mehrsekündigem "blinden" Weiterfahren mit mind. 71 km/h ein verkehrsregelkonformes Vorgehen attestiere, und auch keine nur geringe Geschwindigkeitsanpassung fordere, so billige sie ihm ein äusserst gefährliches Verhalten zu. Hätte der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit auf die in Fahrtrichtung liegende Verkehrsfläche gerichtet und seine Geschwindigkeit rechtzeitig angepasst, wäre es nicht zum Unfall gekommen. Der Beschuldigte habe unter mehreren Aspekten durch mangelnde Aufmerksamkeit und durch nicht rechtzeitige Geschwindigkeitsanpassung eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen (Urk. 104 S. 4 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung liess der Privatkläger 2 vorbringen, dass eine konkrete Gefahrenquelle auf dem Fahrradstreifen ausserhalb der Strasse gelegen habe. Wenn die Vorinstanz argumentiere, dass dem Beschuldigten der Blick zu dieser Gefahrenquelle hin nicht vorgeworfen werden könne, müsse man sachlogisch ebenfalls fordern, dass die Geschwindigkeit reduziert werde (Urk. 122 S. 3). Eine aufmerksame Fahrweise verlange vom Motorfahrzeuglenker eine Vorausschau selbst auf hypothetische Gefahren. Hinzukomme, dass am Unfallort hohes Verkehrsaufkommen geherrscht habe. Dieses sei dem Beschuldigten bekannt gewesen. Bei hohem Verkehrsaufkommen erhöhe sich die Gefahr einer Auffahrkollision. Diese Gefahr sei deshalb nicht mehr nur hypothetisch, sondern konkret gewesen (Urk. 122 S. 4). In Kenntnis des hohen Verkehrsaufkommens und in Kenntnis eines Unfallereignisses sei der Beschuldig-

- 15 - te bereits vor der Blendung und zusätzlich bei der Blendung verpflichtet gewesen, die Geschwindigkeit zu reduzieren. Demgemäss sei dem Beschuldigten eine Verkehrsregelverletzung und damit eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen (Urk. 122 S. 5).

## **E. 2.5**

Der Privatkläger 1 machte geltend, der Beschuldigte sei verantwortlich für den Verkehrsunfall und den Tod von Frau D. \_\_\_\_\_. Es bestehe kein Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten (Urk. 83 S. 2). Mit der Problematik der Sorgfaltspflichtverletzung befasste sich der Privatkläger 1 weder in seinem Parteivortrag vor Vorinstanz noch in seiner Berufungserklärung (Urk. 109). An der Berufungsverhandlung liess er ergänzen, dass ein Bemerkens von vier, rechts neben der Fahrbahn stehenden Personenfahrzeugen während der Fahrt per se nicht sorgfaltswidrig sei. Wenn nun der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen das Polizeifahrzeug in seinem Sichtfeld durch die Frontscheibe wahrgenommen habe und die Abwendung des Kopfs nicht notwendig gewesen sei, bedeutet dies, dass er die Warnlichter des Polizeifahrzeuges gar nicht schon von Weitem erblickt habe, wie er dies hätte erkennen müssen, sondern erst beim Passieren der stehenden Fahrzeuge. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach der kurze Blick des Beschuldigten nach rechts zum Polizeifahrzeug nicht sorgfaltswidrig gewesen sei, stimme so absolut gesprochen nicht (Urk. 120 S. 5 f.). Es sei ferner unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte das Aufleuchten der Bremslichter des vor ihm fahrenden Fahrzeuges nicht gesehen haben wolle. Es sei auch auf die Pflichten des Fahrzeugführers hinzuweisen, seine Fahrweise, insbesondere seine Geschwindigkeit, den Verhältnissen anzupassen, so dass er gefahrlos bremsen könne. Durch die auf dem Radweg abgestellten vier Fahrzeuge, eines davon ein

Po- lizeiauto mit eingeschalteten Blinklichtern, habe der Beschuldigte erst recht seine Aufmerksamkeit voll auf die Verkehrssituation vor ihm richten müssen (Urk. 120 S. 7). Anzuführen sei auch die Pflicht des Fahrzeugführers, einen genügenden Abstand zum vorderen Fahrzeug einzuhalten. Die Praxis gehe von einer sogenannten halben Tachodistanz aus, was bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h einen Abstand zum Vorderfahrzeug von mindestens 40 m entspreche. Darauf verweise auch das Gutachten des Forensischen Institutes, wo in Ziff. 8.1.3. auf S. 18 ausgeführt werde, dass der Lieferwagenlenker verspätet auf den Bremsbeginn

- 16 - des Personenwagens D.\_\_\_\_\_ reagiert habe und/oder der Abstand zu diesem vor dem Unfall zu gering gewesen sei. Weiter führe das Gutachten aus, dass aufgrund der Verkehrssituation (Kolonnenverkehr) davon auszugehen sei, dass eine Vermeidbarkeit der Kollision durch den Lieferwagenlenker F.\_\_\_\_\_ gegeben gewesen sei (Urk. 120 S. 7). Die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts, wonach dem Beschuldigten das Element der Blendung nicht widerlegt werden könne, zumal das unfallanalytische Ergänzungsgutachten eine indirekte Sichtbehinderung durch Sonnenstrahlreflexionen für möglich halte, mache die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft und beantworte die Frage nicht, ob er nicht mit einer Blendung durch Sonneneinstrahlung hätte rechnen müssen. Wenn die Sonne scheine, müsse mit Sichtbeschränkungen gerechnet werden, dies gehöre zum Allgemeinwissen. Schliesslich müsse jeder Autofahrer nachts mit blendenden entgegenkommenden Autofahrern oder tagsüber mit tiefliegender direkt blendender Sonne oder mit indirekt blendenden Sonnenspiegelungen in Scheiben und glatten Flächen rechnen (Urk. 120 S. 8). Am Umstand, dass es dem Beschuldigten nicht gelungen sei, am Fahrzeug von B.\_\_\_\_\_ rechts auf dem breiten Radstreifen vorbeizufahren, sehe man, dass die Geschwindigkeit des Lieferwagens zu hoch gewesen sei, so dass der zur Verfügung stehende Abstand nicht ausgereicht habe, um am stehenden Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ vorbeizufahren. Hätte der Beschuldigte aber seine Geschwindigkeit bei der angeblichen Blendung schon pflichtgemäss gedrosselt, wäre das folgende Ausweichmanöver erfolgreich gewesen. Ja selbst, wenn der Lieferwagen des Beschuldigten senkrecht auf das Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ voll aufgeprallt wäre, hätte die Verstorbene wohl überlebt, da der Zusammenstoss mit dem Sattelschlepper nicht erfolgt wäre (Urk. 120 S. 9 f.). Bei dieser Sachlage müsse eine eindeutige Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten angenommen werden (Urk. 120 S. 10).

## **E. 2.6**

Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz ausführen, die Verletzung einer Sorgfaltspflicht gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV sei nicht streitig. Er habe sich für einen äusserst kurzen Moment durch das Geschehen rechts der Strasse ablenken lassen. Er sei einem Fehler unterlegen. Gemäss unfallanalytischem Gutachten hätte er die Auffahrkollision vermeiden können. Dagegen könne ihm die Blendung nicht zum Verschulden gereichen. Die

- 17 - Sonne habe hinter ihm gestanden und die Blendung sei für ihn nicht voraussehbar gewesen (Urk. 85 S. 9). Das Opfer sei nicht korrekt angegurtet gewesen. Das biomechanische Gutachten habe zu klären gehabt, ob die Verletzungen hätten verhindert oder gemindert werden können, wenn das Opfer den Sicherheitsgurt korrekt getragen hätte. Gemäss dem biomechanischen Gutachten seien die Fraktur des Schlüsselbeins, teilweise Rippenfrakturen aber insbesondere die Ruptur des rechten Herzvorhofes und des Herzbeutels gurtvermittelte Kollisionsverletzungen. Die Verstorbene hätte die tödlichen

Verletzungen am Herzen bei korrekter Angurtung nicht erlitten, wobei nicht gesagt werden könne, welche Verletzungen sie dennoch erlitten hätte. Aufgrund der biomechanischen Beurteilung stehe fest, dass die Beifahrerin sich aufgrund ihrer nicht korrekten Angurtung derart pflichtwidrig verhalten habe, dass die Adäquanz zwischen der kurzen Unaufmerksamkeit des Beschuldigten und dem eingetretenen Erfolg zu verneinen sei. Für den Beschuldigten sei nicht voraussehbar gewesen, dass die Beifahrerin nicht korrekt angegurtet sein könnte. Die Eigengefährdung des Opfers sei weder erkennbar noch voraussehbar gewesen (Urk. 85 S. 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte ergänzen, dass er gehalten gewesen sei, seinen Blick auf das Geschehen rechts zu richten und damit einem Umstand unterlegen sei, der jedem Lenker passieren könne und gegen den man nicht gefeit sei, weshalb ihn zumindest in subjektiver Hinsicht keine Verletzung der Sorgfaltspflichten angelastet werden könne (Urk. 125 S. 5). Auch bezüglich der Blendung stelle die Vorinstanz überzeugend nach dem Beweisgrundsatz "in dubio pro reo" auf die Aussagen des Beschuldigten ab. Das Gutachten schliesse die erwähnte Blendung nicht aus (Urk. 125 S. 6). Die Behauptung, der Beschuldigte sei über mehrere Sekunden "blind" mit mindestens 71 km/h weitergefahren, werde durch das Gutachten des FOR widerlegt (Urk. 125 S. 9).

#### **E. 2.7**

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten ist, soweit für die Entscheidung relevant, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung einzugehen.

- 18 - III. Rechtliche Würdigung 1. Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestands der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.